



Christlichdemokratische Volkspartei
Kanton Schwyz www.cvp-sz.ch

Verfassungssekretariat
c/o Sicherheitsdepartement
Postfach 1200
6431 Schwyz

Goldau / Innerthal, 21. Januar 2009

Vernehmlassung Kantonsverfassung

Sehr geehrter Herr Dr. h. c. Marty
Sehr geehrte Mitglieder der Verfassungskommission

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zum Entwurf der Kantonsverfassung eine Vernehmlassung einzureichen. Die CVP des Kantons Schwyz hat sich in den Parteiorganen und Ortsparteien intensiv mit dem Verfassungsentwurf auseinandergesetzt. Die verschiedenen Erwägungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 7.1.2009 abschliessend diskutiert und in der nachfolgenden gemeinsamen Stellungnahme festgehalten:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die CVP Kanton Schwyz unterstützt die Stossrichtung des Verfassungsentwurfs. Der Entwurf ist schlank, leicht leserlich und für die Bürgerinnen und Bürger verständlich. Neben einigen kritischen Punkten möchte es die CVP auch nicht versäumen, auch auf Punkte des Verfassungsentwurfes hinzuweisen, deren Aufnahme ein echter Gewinn für die neue Verfassung darstellt. Indem der Verfassungsentwurf im Sinne der folgenden Anregungen der CVP noch angepasst wird, wird denn auch eine Kantonsverfassung entstehen, hinter der die CVP stehen kann und die unsere Unterstützung geniessen wird.

Tradition und Zukunft

Die CVP nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der vorliegende Entwurf Wert auf die Traditionen im Kanton Schwyz legt, sich gleichzeitig aber auch auf die zukünftige Entwicklung ausrichtet und gute Voraussetzungen für die kommenden Generationen schaffen will.

Präambel

Es macht Sinn, dass in der neuen Verfassung eine Präambel integriert ist. Deren Wortlaut ist aus der Sicht der CVP gut gewählt und prägnant formuliert.

Wertschätzung der Parteien

Die CVP nimmt positiv zur Kenntnis, dass im Verfassungsentwurf die politischen Parteien explizit erwähnt werden. Sie erfüllen eine wichtige staatspolitische Aufgabe, die entsprechende Wertschätzung verdient. In einer immer stärker wachsenden Freizeitgesellschaft wird es zunehmend eine Herausforderung sein, die Parteien weiterhin am Leben zu halten.

Dialog und Integration

Die CVP heisst die Aufnahme eines Paragraphen zum Thema Dialog und Integration in die Kantonsverfassung gut. Der Kanton Schwyz entwickelt sich ständig und es stehen in den nächsten Jahrzehnten grössere Veränderungen an. Die gegenseitige Rücksichtnahme und die Bereitschaft aller, sich am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen, werden zunehmend wichtig.

Lebensqualität

Für die Lebensqualität der Schwyzerinnen und Schwyzer erscheint es der CVP unabdingbar, die anvertrauten Lebensgrundlagen zu erhalten. Wir sind froh, dass die künftige Verfassung diese Notwendigkeit betont.

Vereinbarkeit von Erwerbsleben und Familie

Als Familienpartei unterstützen wir die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie. Nur so kann gewährleistet werden, dass es auch in Zukunft attraktiv sein wird, eine Familie zu gründen. Gleichzeitig macht die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie aus volkswirtschaftlichen Gründen Sinn.

Übergangsbestimmungen

Der Entwurf enthält keine Übergangsbestimmungen. Die CVP befürchtet, dass schwierige Fragen des Übergangs offen bleiben, wenn gar kein Übergangsrecht gesetzt wird.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 Abs. 1 Zusammenarbeit und Zusammenhalt

Wir legen Wert darauf, dass sich der Begriff „staatliche Tätigkeit“ explizit auf die Ebenen Kanton, Bezirke und Gemeinden bezieht.

§ 3 Rechtsstaatlichkeit

Hat die Abweichung der Formulierung dieses Grundsatzparagraphen zum entsprechenden Artikel der Bundesverfassung (Art. 5) eine materielle Bedeutung? Falls nicht, wäre es zu begrüssen, denselben Wortlaut zu wählen. Allfällige Auslegungsfragen könnten vermieden werden.

§ 5 Subsidiarität

Der Entwurf bringt einen wesentlichen Kerngedanken der Subsidiarität zu wenig / gar nicht zum Ausdruck: Die Voraussetzung der Fähigkeit. Die übergeordnete Instanz hat nicht dann tätig zu werden, wenn die kleinere Einheit untätig ist, sondern nur dann, wenn sie überfordert ist und die Aufgabe nicht erfüllen kann. Entsprechend ist der Entwurf wie folgt zu ändern: Der Staat nimmt Tätigkeiten von öffentlichem Interesse wahr, soweit Private diese nicht angemessen erfüllen **können**.

§ 19 Kultur

Aus unserer Sicht müsste es heissen: Der Staat fördert das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung kultureller **Werte** (nicht Werke). Sollte tatsächlich ‚Werke‘ gemeint sein, erscheint uns der Begriff „die Vermittlung kulturellen Schaffens“ geeigneter.

§ 27 Bürgerrecht

Gemeint sind auch die Eingemeindebezirke, was aus unserer Sicht im Kommentar erwähnt werden sollte.

§ 28 Politische Rechte

a) Stimm- und Wahlrecht

Die CVP-Mitgliederversammlung hat das Stimm- und Wahlrecht für Personen unter 18 Jahren deutlich abgelehnt (53:13). Gegen das Stimmrechtsalter 16 sprechen insbesondere:

- Das Stimm- und Wahlrecht ist ein wichtiges staatspolitisches Recht, das eine hohe Wertschätzung von den Berechtigten verlangt. 18 Jahre scheint uns ein geeignetes Alter, um die Bedeutung dieses Privileges zu verstehen.

- Wir gehen davon aus, dass viele Jugendliche unter 18 Jahren gar kein Interesse daran haben, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Die Analyse der Beteiligung der Jugend seit Einführung des Stimmrechtsalters 18 im Jahre 1991 hat gezeigt, dass das Interesse der Jungbürger auf sehr tiefem Niveau (tiefer als Durchschnitt) stabil ist; die Senkung hat nicht zu mobilisieren vermocht.
- Wer dennoch Interesse zeigt, kann sich politisch engagieren auch ohne Stimm- und Wahlrecht. Es ist auch Aufgabe der Parteien, die Jugendlichen zu mobilisieren.
- Jugendliche unter 18 Jahren haben keine staatsbürgerlichen Pflichten. Konsequenterweise hätten sie keine Verantwortung über ihre Entscheide als Stimmbürger zu tragen, was nicht Sinn macht. Gerade bei den in der Regel schwach besuchten Gemeindeversammlungen besteht aber etwa die Gefahr, dass die gut und sich rasch organisierenden Jugendlichen Geschäfte ohne weiteres beeinflussen können, ohne dass sie hernach in die Pflicht genommen werden könnten.
- Es scheint uns angebracht, die zivilrechtliche Mündigkeit und die „politische Volljährigkeit“ aufeinander abgestimmt zu belassen.
- Im Übrigen hat sich die bisherige Regelung seit 1833 bewährt und Bewährtes gilt es zu bewahren.

Variante in Abs. 3 Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene

Bei dieser Frage kann man durchaus unterschiedlicher Meinung sein. Die Mitgliederversammlung war aber klar der Überzeugung, im jetzigen Stadium des Verfahrens das Ausländerstimmrecht weder definitiv in den Entwurf aufzunehmen, noch zu verweigern. Die grosse Mehrheit (48:16) will diese Frage im Rahmen einer Variantenabstimmung zur Verfassung separiert diskutieren. Tendenziell bestand dabei die Offenheit, den Gemeinden die Freiheit einzuräumen, d.h. die Frage des Ausländerstimmrechts nicht auf kantonaler Ebene abschliessend zu regeln, sondern die Gemeindestimmbürger darüber befinden zu lassen.

§ 30 Volkswahlen

Wir beantragen zu prüfen, ob nicht weiterhin ein Teil der Mitglieder des Kantonsgerichts im Rahmen einer Volkswahl bestimmt werden können. Wir sind überzeugt, damit vermeiden zu können, dass in Zukunft nur „Technokraten“, sondern auch pragmatisch denkende Bürgerinnen und Bürger Einsitz ins Kantonsgericht nehmen.

§ 37 Obligatorisches Referendum

Finanzreferendum

Die Limiten des Finanzreferendums sollten nicht in Form eines festen Geldbetrages, sondern in Form eines Prozentsatzes des Steuerertrages der einfachen Steuer angegeben werden. Damit wird verhindert, dass die Verfassung inflationsbedingt schon bald veraltet ist und das Finanzreferendum in Bezug zur Ressourcenstärke des Kantons steht. (In den Gemeinden wird der Betrag, bis zu dem es keinen Verpflichtungskredit braucht, auf diese

Weise mit Erfolg festgelegt, vgl. § 31 FHG). Für die Praxis könnte die Limite beispielsweise jährlich mit dem Budgetbeschluss festgelegt werden (Diese Bemerkung gilt auch für § 57).

Gesetzesreferendum

Entgegen der heutigen Verfassungslage kann gemäss Entwurf dereinst materielles Gesetz nicht mehr auf dem Verordnungswege erlassen werden. Gemäss eigener Definition (Entwurf § 54) müssen alle wichtigen Rechtssätze in der Form des Gesetzes erlassen werden, insbesondere diejenigen, die Rechte und Pflichten von natürlichen und juristischen Personen begründen oder die Grundzüge der Organisation von Kanton, Bezirken oder Gemeinden festlegen. Die CVP unterstützt diese Änderung zu Gunsten der demokratischen Rechte mit Nachdruck.

Der Verfassungsentwurf sieht für Gesetze jedoch nicht mehr generell das obligatorische Referendum vor, was aus demokratischer Sicht kritisch zu hinterfragen ist. Dennoch heisst die CVP die Änderung gut. Denn was heute zum Teil auf dem gesetzesvertretenden Verordnungswege erlassen wird, muss zukünftig in einem formellen Gesetz stehen. Wenn nun jedes Gesetz und jede kleine Gesetzesänderung zwingend dem Volk unterbreitet würde, gäbe es eine Flut von Abstimmungen; oft auch über völlig unbestrittene Gesetzesänderungen (so zum Beispiel, wenn aufgrund einer Änderung in einem Bundesgesetz ein einziger Artikel in einem kantonalen Gesetz abgeändert werden muss). Unnötige Abstimmungen verursachen unnötig hohe Kosten, beschränken die Handlungsfähigkeit des Kantons und sind der Stimmbeteiligung nicht förderlich. Nicht jede Gesetzesänderung, die völlig unbestritten den Kantonsrat passiert, soll dem Volk unterbreitet werden müssen. Denn es wäre im Jahr mit etwa 20 Vorlagen zu rechnen, was wohl zu einer Politverdrossenheit führen würde. Es wäre dies zuviel Demokratie. Mit der im Verfassungsentwurf vorgesehenen halbierten Zahl von und der verlängerten Sammlungsfrist für Unterschriften für das fakultative Referendum ist es mit relativ wenig Aufwand möglich, eine Gesetzesänderung dem Volk zu unterbreiten. Die demokratischen Rechte scheinen uns daher genügend gewahrt. Die Mitgliederversammlung teilt daher die Ansicht des Verfassungsentwurfes, weshalb sie das generelle obligatorische Gesetzesreferendum mit 58:7 abgelehnt hat.

Ein kleiner Anpassungsbedarf besteht in § 37 aber dennoch. Gemäss Absatz 2 ist eine Vorlage obligatorisch dem Volk zu unterbreiten, wenn ihr in der Schlussabstimmung im Kantonsrat nicht $\frac{2}{3}$ der abstimmenden Kantonsräte zustimmen. Korrekterweise müsste es indes heissen: „Stimmt der Kantonsrat bei der Schlussabstimmung mit weniger als zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte zu, so werden der Volksabstimmung zudem unterbreitet:...“ Denn erste Voraussetzung ist, dass der Kantonsrat einer Vorlage überhaupt zustimmt (was im Verfassungsentwurf nicht verlangt ist) und die zweite Voraussetzung ist es, dass $\frac{2}{3}$ der abstimmenden Ratsmitglieder zustimmen. (Gemäss Wortlaut des Entwurfs wäre eine Vorlage selbst dann zwingend dem Volk zu unterbreiten, wenn ihr nur 10 von 90 abstimmenden Kantonsratsmitgliedern zustimmen. Das kann nicht sein).

§ 38 fakultatives Referendum

Gemäss Entwurf unterliegen dem fakultativen Referendum die internationalen und interkantonalen Vereinbarungen, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterstehen. Um jegliche Zweifel auszuschliessen, sollte der Kreis der betroffenen Vereinbarungen auf jene mit Gesetzesrang eingeschränkt werden (d. h. all jene Vereinbarungen, welche gemäss § 63 der Regierungsrat abschliesst, sollten ausgenommen sein). Damit keine Auslegungsfragen auftauchen, sollte § 38 Abs. 1 lit. a in zwei Buchstaben aufgeteilt und genau gleich formuliert werden wie § 37 Abs. 2 lit. a und b.

§ 52 Wahl Kantonsrat

Die Verteilung der Kantonsratsmandate nach Massgabe der Wohnbevölkerung auf ähnlich grosse Wahlkreise kommt für die CVP auf keinen Fall in Frage. Die Mitgliederversammlung hat den entsprechenden Verfassungsvorschlag einstimmig mit 62:0 abgelehnt. Sie ist zudem überzeugt, dass dieser Paragraph die gesamte Verfassungsreform in Gefahr bringt.

Die CVP hat schon mehrfach (als etwa SVP, FDP und SP solches beantragten) dagegen gehalten und für das bisherige Wahlsystem mit mindestens einem Vertreter aus jeder Gemeinde plädiert. Die heute gültige Wahlkreiseinteilung (Gemeinde = Wahlkreis) mag zwar den Proporz verzerren, indem in 13 Gemeinden nur ein Mandat zu besetzen ist und somit vielen Stimmen gar kein Gewicht zukommt. Trotzdem möchten wir am bisherigen, historisch gewachsenen Prinzip festhalten. Es wird den regionalen Besonderheiten (z. B. Gersau) im Kanton gerecht; es lässt die kleinen Gemeinden am politischen Prozess weiterhin teilhaben und bindet sie ein. Mit dem vorgeschlagenen Wahlkreissystem würden Gemeinden wie Riemenstalden, Innerthal oder Gersau wohl kaum mehr je einen Kantonsratssitz erhalten, da Kandidaten aus diesen Gemeinden klar tiefere Wahlchancen hätten. Da der Kantonsrat mitunter – und zwar zunehmend – auch über Fragen der Aufgabenverteilung zu entscheiden hat und damit die Zuständigkeiten der Gemeinden definiert (vgl. § 77), ist es für die CVP von zentraler Bedeutung, dass jede Gemeinde im Kantonsrat vertreten ist.

Wir sehen im Entwurf aber auch Nachteile für die grösseren Gemeinden. Heute finden die Wahlen gemeindeweise statt. Kandidatinnen und Kandidaten haben eine Wahl in ihrer Gemeinde zu gewinnen, was eine gesellschaftliche Integration und entsprechendes Engagement in der eigenen Gemeinde als unterste politische Ebene bedingt. Auch in grossen Gemeinden stehen bei Wahlen nach wie vor Personen im Zentrum, selbst wenn die Parteien für den Proporz massgebend sind. In Mehrgemeinden-Wahlkreisen tritt hingegen die Persönlichkeit in den Hintergrund und die Partei gewinnt an Gewicht. Selbst die grösseren Gemeinden haben aber ein Interesse an Personen, die im kommunalen Alltag fest verankert sind.

In diesem Zusammenhang wird immer wieder argumentiert, dass das bestehende Wahlverfahren rechtlich gar nicht haltbar wäre, da der Proporz nicht überall sichergestellt sei. Wir glauben jedoch, dass die Bundesversammlung das bisherige System auch in einer neuen Verfassung gewährleisten würde, und dass bei einer allfälligen Klage das Bundesgericht keine Korrektur des bestehenden Wahlverfahrens verlangen würde. Dies namentlich aus zwei Gründen: Erstens ist das heutige System historisch gewachsen und zwei-

tens ist der Kanton Schwyz von Verfassung wegen eben gerade kein reiner Proporzkan-
ton.

- Das Bundesgericht hält zum ersten Punkt fest (BGE 131 I 85): „Die Kantone sind in der Ausgestaltung ihres politischen Systems weitgehend frei. ... Schranke für die Ausgestaltung des Wahlverfahrens bilden allerdings die Wahl- und Abstimmungsfreiheit von Art. 34 BV und das die politische Gleichberechtigung garantierende Rechtsgleichheitsgebot von Art. 8 Abs. 1 BV. Da jede Abweichung vom Proporz zwangsläufig zu einer Ungleichbehandlung von Wählerstimmen führt, lassen diese Garantien die Aufnahme proporzfremder Elemente ins Wahlverfahren nur zu, wenn dafür ausreichende sachliche Gründe bestehen (ZBI 95/1994 S. 479 E. 2b). Eine auf der überkommenen Gebietsorganisation beruhende Einteilung in verschieden grosse Wahlkreise hält vor der Wahlrechtsgleichheit nur stand, wenn die kleinen Wahlkreise, sei es aus historischen, föderalistischen, kulturellen, sprachlichen, ethnischen oder religiösen Gründen, Einheiten mit einem gewissen Zusammengehörigkeitsgefühl bilden. Je stärker ein Wahlkreis eine eigene Identität hat, einen "Sonderfall" darstellt, umso eher rechtfertigt es sich, ihm - auf Kosten des Proporz - einen Vertretungsanspruch im Parlament einzuräumen.“
- Zweitens ist der Kanton kein reiner Proporzkanton. Es war die Idee des alten Verfassungsgebers (und ist auch die Überzeugung der heutigen CVP), dass der Kantonsrat nicht ausschliesslich aus Volksvertretern, sondern ebenso aus Gemeindevertretern besteht. Im Kantonsrat muss jede Gemeinde vertreten sein. Dieses Anliegen des Verfassungsgebers führt zwingend zu einer Relativierung des reinen Proporz, ist aber als Idee des Verfassungsgebers zu respektieren. Die CVP ist der Überzeugung, dass die Gemeinden im Kanton Schwyz in keiner Art und Weise zufällige Gebilde sind, sondern auch aus Sicht der Bürger eine politische Einheit darstellen, eine Einheit, die ihre Aufgaben im Rahmen des kantonalen Rechts autonom wahrnimmt. Gerade auch der Kanton selbst betrachtet die Gemeinden als solche und überträgt ihnen die verschiedensten Aufgaben. Und der Verfassungsentwurf legt zu Recht grossen Wert auf die Subsidiarität (§ 5), auf die demokratische Mitwirkung (§ 6), welche meistens aus einem Engagement in der Gemeinde heraus entsteht, und auf die Gemeindeautonomie (§ 77). Es ist daher geradezu eine Notwendigkeit, dass jede einzelne Gemeinde in diesem Prozess persönlich durch eigene Repräsentanten vertreten ist.

§ 74 Ombudsstelle

Die CVP hat schon mehrmals Vorstösse zur Einsetzung einer Ombudsstelle unternommen. Zwischenzeitlich gibt es diese in verschiedenen Kantonen. Die CVP befürwortet nach wie vor klar die Schaffung einer kantonalen Ombudsstelle und hat dies an der Mitgliederversammlung mit 34:24 erneut bezeugt. Mit einer Ombudsstelle können Missverständnisse zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern frühzeitig erkannt und behoben werden. Ausufernde Konfliktsituationen können so möglicherweise aus dem Weg geschaffen werden, was zu einer Entlastung der Justizbehörden beitragen kann. Eine gut besetzte Ombudsstelle sorgt als unabhängige Stelle in der Öffentlichkeit für Vertrauen und Verständnis für die verschiedenen Staats- und Behördentätigkeiten.

§ 75 und 80 Bezirke und Gemeinden

Wir begrüßen die erleichterte Möglichkeit von Bestandes- und Gebietsänderungen. Schliesslich soll die Verfassung offen für die Zukunft sein und Veränderungen, welche die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einer Gemeinde wollen (§ 80 Abs. 2), nicht unnötig erschweren. Zu prüfen ist, ob das nämliche Recht (§ 80 Abs. 2) nicht auch den Bezirken zustehen soll. Ganz besonders begrüßen wir, dass Änderungen nicht von oben herab erzwungen werden können und die demokratischen Mitwirkungsrechte jederzeit gewährleistet sind, gemäss Vorlage sogar noch ausgeweitet werden.

§ 76 Bezirke

Der Entwurf erwähnt in § 77 die Gemeindeautonomie. Das ist richtig so. Aus bundesrechtlicher Sicht spricht unserer Meinung nach aber nichts dagegen, in der kantonalen Verfassung auch eine Autonomie der Bezirke anzuerkennen, nicht als konkurrenzierende Autonomie im Sinne der Gemeindeautonomie, sondern im Rahmen ihrer Tätigkeiten in der Erfüllung von regionalen Aufgaben. Dies folgt insbesondere auch aus Art. 180 Abs. 1 lit. e BV, wonach das Bundesgericht nicht nur Streitigkeiten wegen Verletzung der Gemeindeautonomie beurteilt, sondern ebenso andere Garantien der Kantone gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Die BV-Botschaft hält dazu fest: „Neben der Gemeindeautonomie, die den Hauptanwendungsfall bilden dürfte, erfasst der Text auch Autonomie- oder Bestandesgarantien zugunsten anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften, wie etwa der Landeskirchen. Der Text macht deutlich, dass es sich dabei um Garantien des kantonalen Rechts handelt. Dieses umschreibt, ob und in welchen Bereichen ein Kanton seinen Gemeinden und anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften Autonomie einräumt.“ (BBl 1997 I 530) Der Kanton ist somit frei, in diesem Sinne auch eine Bezirksautonomie anzuerkennen. Es soll jedem Bezirk bzw. dessen Stimmberechtigten freigestellt sein, regionale Aufgaben zu definieren. Die Bezirksautonomie soll wie schon heute auf jene Aufgaben beschränkt werden, die den örtlichen Aufgabenbereich der Gemeinde überschreiten (§ 81 Abs. 2 KV). Mit dieser (beschränkten) Bezirksautonomie erfüllen die Bezirke schon heute verschiedene Aufgaben freiwillig. Dies muss auch in Zukunft möglich sein. So hätte etwa das Krematorium in Schwyz sehr wohl durch die Gemeinden in einem Zweckverband errichtet werden können. Der Betrieb wäre den demokratischen Verfahren aber weitgehend entzogen worden (wie heute etwa die Abwasserverbände). Dank der Übernahme der Aufgabe durch den Bezirk kann die Aufgabe einfach und demokratisch in bestehenden und bekannten Strukturen erfüllt werden. Es ist daher zu fordern, dass der Kanton die Bezirksautonomie im bisher gekannten Umfange (§ 81 KV) auch weiterhin anerkennt.

§ 81 Korporationen

Wir freuen uns, dass die Korporationen im Verfassungsentwurf berücksichtigt wurden. Die im Entwurf festgehaltenen, knappen Grundsätze zur Regelung der Korporationen unterstützen wir mit Nachdruck. Wie kaum in anderen Kantonen, übernehmen die Korporationen im Kanton Schwyz grosse und wichtige Aufgaben, die sonst die öffentliche Hand zu übernehmen hätte.

XIII Staat und Kirchen

Hier liegt ein Nummerierungsfehler vor (VIII statt XIII).

§ 88 Kirchen und Klöster

Die CVP unterstützt diese Regelung und besonders auch die Erwähnung der Klöster.

III. Schlussfolgerungen

Die CVP begrüsst den Entwurf der Kantonsverfassung und dankt der Verfassungskommission ganz herzlich für die immense Arbeit, die in den vergangenen Jahren geleistet wurde.

Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anregungen möchten wir uns im Voraus bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüssen

CVP Kanton Schwyz

Der Präsident

Der Fraktionschef

Stefan Aschwanden

Marcel Buchmann